

13. Jahrgang	Soest, 19. April 2023	Nummer	05
--------------	-----------------------	--------	-----------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
- 2.) Antrag des Ruhrverbandes auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Burmecke im Mündungsbereich zur Möhne“ in Möhnesee-Völlinghausen.
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 3.) Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Ahse nördlich Loerbrockshof in Bad Sassendorf Lohne und Bettinghausen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 4.) Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5b, 10 und 11 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Restriktionsgebiet

1. In der Stadt Lippstadt ist am 17.04.2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

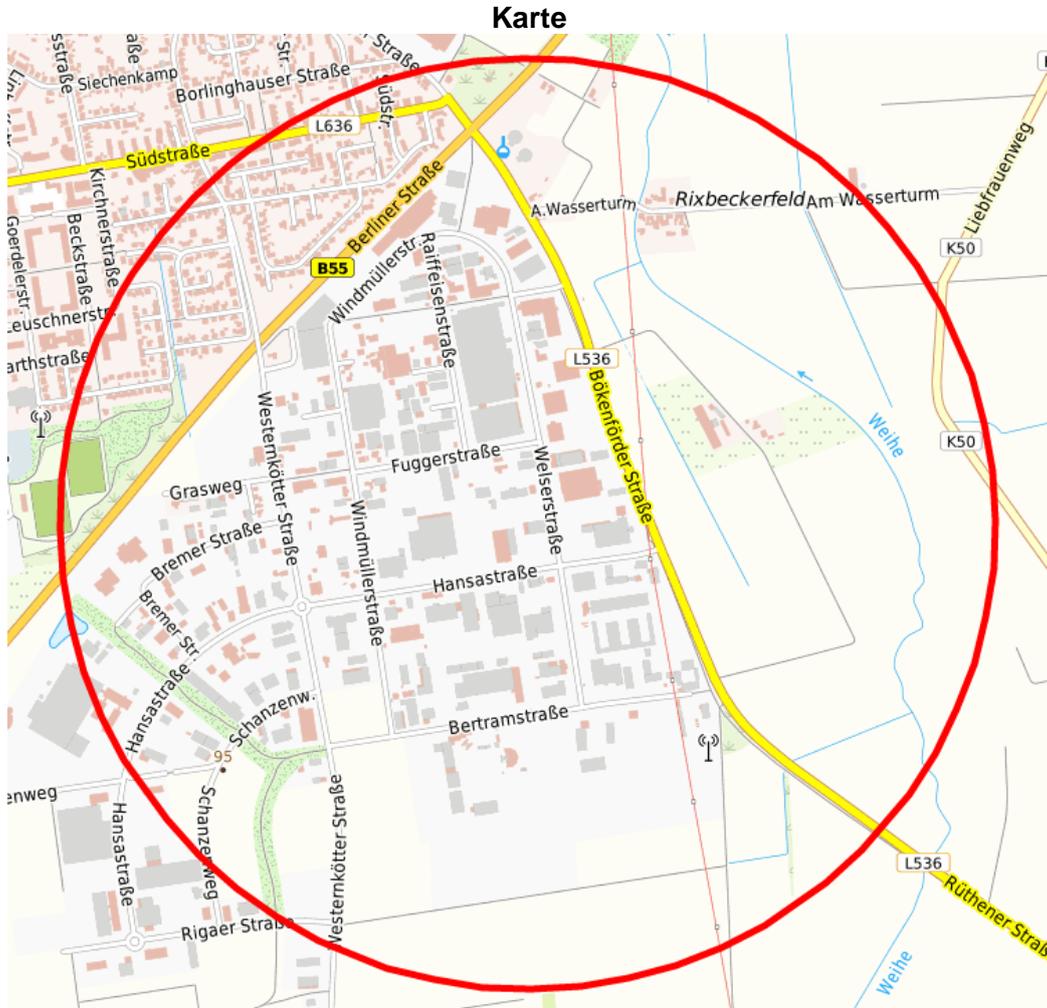
Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



Südwestfalen

ALLES ECHT!

2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Detailansicht über [Link](#)

3. Die Besitzer von Bienenvölkern in der Schutzzone haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Veterinärdienst des Kreises Soest zu melden (Tel.: 02921 30-2195, Email: vet.leb@kreis-soest.de).
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

II. Hinweise

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt für die Schutzzone (Sperrbezirk) folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Schutzzone (Sperrbezirk) verbracht werden

Die Vorschriften nach Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 8 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) unterliegen Bienenstände nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen

Die Vorschriften nach Nr. 1 - 9 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in der Schutzzone (Sperrbezirk) oder ihre Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

III. Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben.

Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Nrn. I 1 und I 2.:

Am 13.04.2023 hat das Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen in Arnsberg nachgewiesen, dass es sich um die Amerikanische Faulbrut handelt. Die klinische Nachuntersuchung am 17.04.2023 verlief ebenfalls mit positivem Befund. Der Ausbruch der Seuche wurde daher am 17.04.2023 amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten.

Zu Nr. I 3:

Gemäß § 5 b BienSeuchV kann ich anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einer Schutzzone (Sperrbezirk) ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben.

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle in der Schutzzone (Sperrbezirk) befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation in der Schutzzone (Sperrbezirk) zu erhalten.

Zu Nr. I 5:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

IV.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

(zu Nr. I 4)

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Zonen und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

V. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW))

in der jeweils gültigen Fassung

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben.

Ich kann die sofortige Vollziehung dieser Verfügung auf Ihren Antrag aussetzen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Soest, 18.04.2023

Kreis Soest
Die Landrätin
Eva Irrgang

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag des Ruhrverbandes auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Burmecke im Mündungsbereich zur Möhne“ in Möhnesee-Völlinghausen.
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Ruhrverband beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Burmecke im Mündungsbereich zur Möhne auf den Grundstücken

Gemarkung Völlinghausen/ Möhne, Flur 2, Flurstücke 520
Gemarkung Völlinghausen/ Möhne, Flur 2, Flurstücke 523
Gemarkung Völlinghausen/ Möhne, Flur 2, Flurstücke 716
Gemarkung Völlinghausen/ Möhne, Flur 2, Flurstücke 718

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 23. März 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag, gez. Hans

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Ahse nördlich Loerbrockshof in Bad Sassendorf Lohne und Bettinghausen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Ahse nördlich Loerbrockshof in Bad Sassendorf Lohne und Bettinghausen auf den Grundstücken

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Sassendorf	Bettinghausen	4	134
Bad Sassendorf	Bettinghausen	4	136
Bad Sassendorf	Lohne	2	113
Bad Sassendorf	Lohne	2	115

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.1 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 28. März 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag, gez. Stilkerieg

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma SL Windpark Kerken GmbH & Co. KG, beantragt gemäß der §§ 4 und 16b des Bundes – Immissionsschutzgesetz für ein Repowering von drei Alt-Anlagen die Änderung gemäß § 16b BImSchG.

Die Altanlagen sollen durch zwei Anlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 4,26 MW je Anlage und einer Gesamthöhe von 199,77 m innerhalb einer Konzentrationszone an nachfolgenden Standorten ersetzt werden.

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0017959	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	WEA 1	447.035,28 5.721.387,03	Benninghausen	002	115
0017960	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	WEA 2	447.437,45 5.721.331,01	Benninghausen	002	056

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Zudem ist gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Bei obigem Vorhaben handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem 3 Bestandsanlagen vom Typ Enercon E-48 zurückgebaut und durch 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 ersetzt werden sollen. Südwestlich grenzen 2 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Es handelt sich somit um die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für welche eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik) nicht zu erwarten.

Auch kann unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Bestandsanlagen (Vorbelastung) im Rahmen der Vergleichsprüfung kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz nach dem Repowering festgestellt werden.

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens ist anzumerken, dass durch das Vorhaben das Schutzkriterium „Bodendenkmäler“ betroffen sein könnte. Hierzu wurden von der entsprechenden Fachbehörde Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die den Zweck haben, überraschend auftretende negative Auswirkungen auf das Schutzgut (Bodendenkmäler als Bestandteil des Schutzgutes Kultur) zu minimieren. Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Auch mögliche Auswirkungen an den Hochspannungsleitungen durch Nachlaufströmungen werden durch entsprechende Schwingungsschutzmaßnahmen reduziert.

Für die sonstigen Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Soest, 6. April 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20220522

Im Auftrag, gez. Burkhardt